



→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER



Jetzt Grunderwerbsteuer sparen

Warum Sie Gegenstände gesondert benennen sollten

Mit Hinblick auf die Höhe der Steuersätze kann die Grunderwerbsteuer nicht mehr als zu vernachlässigende Nebenkosten beim Erwerb einer Immobilie betrachtet werden. Daher sollte **bei jedem Hauskauf** darauf geachtet werden, ob tatsächlich der gesamte Kaufpreis ausschließlich für das Grundstück aufgewendet wird.

Was fällt unter die Grunderwerbsteuer?

Doch: Was ist denn überhaupt ein Grundstück? Unter Grundstücke im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes sind nämlich regelmäßig nur Grundstücke und Gebäude im Sinne des bürgerlichen Rechtes zu verstehen. Dies bedeutet, dass **Maschinen oder sonstige Vorrichtungen** aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, ebenso wenig unter die Grunderwerbsteuer fallen, wie das Recht des Grundstückseigentümers auf Erbbauzins. Für Betriebsvorrichtungen gibt es leider keine gesetzliche Definition. Grundsätzlich gilt, Betriebsvorrichtungen entfernt werden können, ohne das Gebäude zu zerstören. So gilt zum Beispiel die Bestuhlung eines Kinos als Betriebsvorrichtung und nicht als Bestandteil des Gebäudes. Den Grundstücken gleich stehen lediglich Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese kosten Grunderwerbsteuer.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

die Grundsteuer ist in aller Munde. Die wohl wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden spült aktuell rund 14 Milliarden Euro in die Kassen. Nun soll eine Reform her. Und es ist zu befürchten, dass dadurch Wohnen noch teurer wird. Und das in Zeiten, in denen Politiker auf hohe Mieten und Neubaukosten schimpfen. Wie das neue Konzept aussieht und was auf Eigentümer und Mieter zukommen mag – lassen wir uns überraschen.

Die Themen in dieser Ausgabe:

- > Jetzt Grunderwerbsteuer sparen
- > Ab 2019 steuerfrei zu Arbeit fahren
- > Haushaltsersparnis bei Heimunterbringung
- > Homeoffice: Vermietung und Kontrolle
- > Änderungen bei der Umsatzsteuer 2019
- > Kindergeld & Kinderfreibetrag
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Midijob 2019: Gleitzone erhöht
- > Erwerbsminderungsrente: Zurechnungszeit verlängert
- > Erbschaft und Schenkung

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Melanie Holz



→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Ausweis im Notarvertrag

In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass auch noch **weitere Gegenstände** neben dem Grundstück mitveräußert werden. So sind die Einbauküche, die Waschmaschine im Keller, gegebenenfalls eine Sauna oder auch eine Markise Paradebeispiele dafür. Damit nicht auf diese Werte auch noch Grunderwerbsteuer erhoben wird, sollten Sie im notariellen Kaufvertrag mit einem gesonderten Kaufpreis versehen werden.

So war es auch in einem aktuellen Fall vor dem Finanzgericht Köln, bei dem für **eine mitverkaufte Einbauküche und eine Markise** ein gesonderter Kaufpreis ausgewiesen wurde. Dennoch wollte das Finanzamt auch darauf Grunderwerbsteuer erheben und begründete dies damit, dass die für Einbauküche und Markise im Notarvertrag vereinbarten Preise zu hoch seien und es hier somit lediglich darum ginge Grunderwerbsteuer zu sparen. Das Finanzamt ging schlicht von einem widerrechtlichen Umgehungstatbestand aus.

Stimmen die Preise?

Dank der erfreulichen und rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Köln mit Urteil vom 8.11.2017 (Aktenzeichen [5 K 2938/16](#)) ist diese **fiskalische Sichtweise jedoch nicht haltbar**. Klar und deutlich heißt es nämlich in der Entscheidung: Werden zusammen mit einem Grundstück gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, die nicht unter den Grundstücksbegriff fallen, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Dies gilt grundsätzlich für werthaltige Gegenstände, wenn keine Anhaltspunkte für überhöhte Kaufpreise bestehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Nur wenn tatsächlich mitverkaufte gebrauchte Gegenstände zu deutlich überhöhten Preisen im Notarvertrag aufgenommen werden, könnten diese auch der Grunderwerbsteuer unterliegen, da diese Vorgehensweise dann tatsächlich nur zur Umgehung und Einsparung von Grunderwerbsteuer gewählt wurde. Dennoch kann das Finanzamt nicht so einfach behaupten, dass **angegebene Preise überhöht** sind.

Notarvertrag entscheidend

Die in einem notariellen Kaufvertrag gesondert vereinbarten Kaufpreise sind grundsätzlich der Besteuerung zugrunde zu legen, es sei denn, es bestehen **Zweifel an der Angemessenheit der Preise**. Diese Zweifel müssen jedoch ausführlich vom Finanzamt dargelegt werden können. So muss der Fiskus nachweisen, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden sind. Dass dies tatsächlich der Fall ist, liegt dabei allein in der Feststellungslast des Finanzamtes. Insoweit muss der Steuerpflichtige keineswegs beweisen, dass die Werte angemessen sind. Der Ball liegt vielmehr bei der Finanzverwaltung.

Sofern daher das Finanzamt nicht dezidiert darlegen kann, dass die vereinbarten Kaufpreise für gebrauchte, bewegliche Gegenstände nicht angemessen sind, ist grundsätzlich immer den **Angaben im Notarvertrag Folge zu leisten** und die Grunderwerbsteuer kann auf die dort ausgewiesenen beweglichen Gegenstände tatsächlich gespart werden.



TIPP

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt der Arbeitgeber neben der Steuerklasse ggf. auch einen Lohnsteuerfreibetrag, den man sich vom Finanzamt zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) aufnehmen lassen kann. Der Lohnsteuerfreibetrag gilt bereits seit 2016 ebenfalls für zwei Jahre.



++ NEWSTICKER ++

Pokergewinn: Als Gewinn zu versteuern

Ein Sieg beim Pokern ist nicht nur Glückssache – sondern auch abhängig von den Fähigkeiten des Spielers. Folge: Gewinne beim Pokern sind zu versteuern. Verluste hingegen erkennt die Finanzverwaltung jedoch nicht an. (Aktenzeichen 14 K 799/11).

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Das Firmenfahrrad ist ab 2019 steuerfrei

Besteuerung des geldwerten Vorteils entfällt

Das neue Jahr bringt neue Steuervorteile: Ab 2019 hat die Überlassung der vom Arbeitgeber gestellten Fahrräder keine Auswirkung mehr auf die Einkommensteuer.

Das Dienstrad wird steuerlich attraktiver

Viele Unternehmen stellen Ihren Mitarbeitern Fahrräder und Elektrofahrräder zur Verfügung, mit denen Sie zur Arbeit fahren aber auch für Privatfahrten nutzen dürfen. Ab 01.01.2019 ist der **private Nutzungswert aus der Überlassung eines Firmenfahrrads für den Mitarbeiter steuerfrei** und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch für den vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung.

Die Voraussetzung hierbei ist, dass die Überlassung des Fahrrades zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt – z.B. Gehaltserhöhung – und nicht durch Gehaltsumwandlung finanziert wird. Die Steuerbefreiung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Bisher werden Diensträder steuerlich analog zu Dienstfahrzeugen behandelt. Seit 2012 müssen die Mitarbeiter den privaten Nutzungswert als geldwerten Vorteil versteuern. Und zwar monatlich 1 Prozent des Listenpreises. Dieser Betrag ist auch sozialversicherungspflichtig, sofern das Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Mit der neuen Regelung entfällt ebendiese Besteuerung.

Ü25-Bikes unterliegen der Dienstwagenbesteuerung

Bei schnellen E-Bikes gelten allerdings andere Regeln. Erreichen diese **mehr als 25 Kilometer pro Stunde**, werden sie verkehrsrechtlich **als Kraftfahrzeuge eingestuft**. Dann unterliegen sie der Dienstwagenbesteuerung.

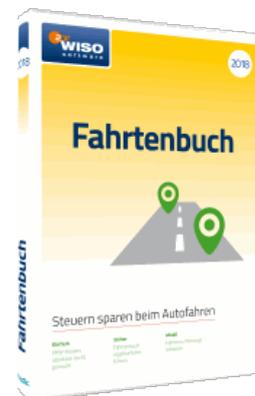
Damit greift für Fahrräder, die im Zeitraum 2019 bis 2021 angeschafft werden, die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge. Das heißt: Bei Anwendung der Ein-Prozent-Pauschalmethode wird der Listenpreis nur zur Hälfte angesetzt und für die Fahrten zur Arbeit wird ein Zuschlag von 0,03 Prozent des halben Listenpreises hinzugerechnet. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode werden die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte berücksichtigt.



Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
 - > Selbständige
 - > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)



+++++ NEWSTICKER +++++

Neuer Mindestlohn zum Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn steigt. Und zwar von derzeit 8,84 EUR brutto je Zeitstunde **ab dem 01.01.2019 auf 9,19 Euro** und **ab dem 01.01.2020 auf 9,35 Euro**. Die Bundesregierung muss die Erhöhung noch per Rechtsverordnung umsetzen, was aber reine Formsache sein dürfte.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Haushaltersparnis bei Heimunterbringung

Neue Werte ab 2019

Kosten für die **Unterbringung im Pflegeheim oder Behindertenheim** mindern als Krankheitskosten Ihre Steuer. Vorausgesetzt, die Unterbringung erfolgt wegen Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit.

Doch nicht die kompletten Ausgaben können Sie absetzen: Das Finanzamt kürzt die Kosten um die so sogenannte **zumutbare Belastung**. Dies ist ein gesetzlich zumutbarer Eigenanteil, der abhängt von Ihrem Einkommen, Familienstand und Zahl Ihrer Kinder. Erst Kosten oberhalb dieser Grenze wirken sich steuermindernd aus.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören nicht nur die Kosten für **medizinische Leistungen und Pflege**, sondern auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Denn die Aufwendungen für die Heimunterbringung stellen insgesamt Krankheitskosten dar.

Wenn der eigene Haushalt aufgelöst wird

Falls im Zuge der Heimunterbringung der eigene Haushalt aufgelöst wird, werden eigene Verpflegungs- und Wohnungskosten eingespart. Daher kürzt das Finanzamt die abzugsfähigen Heimkosten um eine sogenannte **Haushaltersparnis**. Die Werte hierfür wurden nun wie folgt angehoben:

So hoch ist die Haushaltersparnis			
Zeitraum	pro Jahr	pro Monat	pro Tag
2018	9.000 €	750 €	25,00 €
2019	9.168 €	764 €	25,47 €
2020	9.408 €	784 €	26,13 €

Wann wird die Haushaltersparnis nicht gekürzt?

Doch Vorsicht: Das Finanzamt darf die abzugsfähigen Heimkosten nicht um eine Haushaltersparnis kürzen, so lange der Pflegebedürftige **seinen Haushalt beibehält**. Denn in diesem Fall laufen die Fixkosten des Haushalts wie Miete, Schuldzinsen, Grundgebühr für Strom, Wasser usw. sowie Reinigungskosten weiter.

Gibt es eine zeitliche Frist, innerhalb welcher der Heimbewohner seinen alten Haushalt aufgelöst haben muss? Nein, eine allgemeingültige zeitliche Begrenzung hierfür gibt es nicht. Das Finanzamt sieht vielmehr von einem Abzug der Haushaltersparnis solange ab, wie der Steuerzahler die Wohnung noch beibehält.

Übrigens: Dies gilt ebenfalls, wenn die Wohnung des Pflegebedürftigen **von dessen Ehepartner weiter bewohnt** wird. Auch in einem solchen Fall entstehen durch die dann zu große Wohnung bedingte Fixkosten, die den Abzug einer Haushaltersparnis von den Heimkosten als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (Urteil des Bundesfinanzhofes, Aktenzeichen III R 2/86).



++ NEWSTICKER ++

Erhöhung der Grenze zur Abgabepflicht für Nicht-Arbeitnehmer

Beziehen weder Sie noch Ihr Ehegatte Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis oder Versorgungsbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis, müssen Sie eine **Einkommensteuererklärung abgeben**, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte – genauer: der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ – den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigen.

Im Jahr 2019 beträgt dieser „Gesamtbetrag“ 9.168 Euro für Alleinstehende und 18.336 Euro für Verheiratete. Im Jahre 2020 erhöht sich die Grenze weiter auf 9.408 Euro bzw. 18.816 Euro. Dies betrifft insbesondere Rentner und Kinder mit entsprechenden Einkünften aus anderen Einkunftsarten. Das Finanzamt führt dann eine Pflichtveranlagung bzw. eine Veranlagung von Amts wegen durch.

→ TIPP | ARBEITNEHMER



Homeoffice an den Chef vermieten – geht das?

Für Homeoffice gelten die Regeln zum Arbeitszimmer

Damit Sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer beim Finanzamt geltend machen können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So können Sie die gesamten Aufwendungen nur dann als Werbungskosten ansetzen, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten Erwerbstätigkeiten** bildet. Ist dies nicht der Fall und steht Ihnen **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, können immerhin Aufwendungen bis zu 1.250 Euro abgezogen werden.

Eine Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber scheint daher eine gute Alternative zu sein. Es würden Miteinnahmen anfallen, um welche aber ggf. der Arbeitslohn gekürzt werden muss, damit der Chef nicht mehr bezahlt. Zudem können sämtliche im Zusammenhang mit dem Homeoffice stehenden Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung abgezogen werden.

Entscheidend hierbei ist, ob das Homeoffice als **Wohn- oder Gewerbeimmobilie** eingestuft wird bzw., ob die **Absicht besteht, Einkünfte zu erzielen**. Bei Wohnimmobilien wird grundsätzlich angenommen, dass Einkünfte durch sie erzielt werden sollen. Während bei Gewerbeimmobilien es auf die individuelle Einschätzung ankommt. Nur wenn erkennbar ist, dass die Absicht besteht, Einkünfte zu erzielen, können Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bundesfinanzhof wirft Sand ins Getriebe

Die Finanzverwaltung gibt hier grünes Licht: Im Schreiben vom 13.12.2015 geht das BMF nämlich immer davon aus, dass aus der Vermietung von – im Haus oder Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen – Räumen an den Arbeitgeber Einkünfte

++ NEWSTICKER ++

Entschädigung für die Über- spannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung

Soll eine Hochspannungsleitung über ein Grundstück errichtet werden, mindert dies dessen Wert. Dafür erhält der Eigentümer in aller Regel eine Entschädigung. Diese unterliegt nicht der Einkommensteuer ([AktENZEICHEN IX R 31/16](#)).



Wußten Sie schon, dass ...?



... die Kosten für Geschenke an Geschäftspartner sich absetzen lassen. Erfahren Sie [hier](#) was dabei zu beachten ist.

++ NEWSTICKER ++

„Weihnachtsfrieden“ beim Finanzamt: Bis zum 31.12.2018 verzichtet der Fiskus auf Maßnahmen, die für Steuerzahler belastend sein könnten.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

erzielt werden sollen. Für den Steuerpflichtigen bedeutet dies: Werbungskosten können ohne weitere Prüfung steuermindernd angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof teilt indes diese Ansicht nicht. So entschied er im Urteil vom 17.04.2018 (Aktenzeichen IX R 9/17), dass bei einer an den Arbeitgeber vermietete Einliegerwohnung **keine Vermietung von Wohnraum** gegeben ist. Somit besteht keine generelle Absicht, Einkünfte zu erzielen. Diese muss im Einzelfall geprüft werden.

Allerdings steht bei dieser Entscheidung eine komplette Einliegerwohnung im Mittelpunkt, nicht ein Arbeitszimmer in einer Wohnung. Ob diese Entscheidung auf ein in eine Privatwohnung eingegliedertes Zimmer übertragbar ist, lässt der BFH offen.

In anderem Zusammenhang hat das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 20.03.2018 (Aktenzeichen 8 K 1160/15) entschieden, dass der auf das häusliche Arbeitszimmer entfallende Gewinn aus dem Verkauf von privat genutztem Eigentum nicht zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führt. Voraussetzung: Die Wohnung wird überwiegend selbst genutzt.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass das Arbeitszimmer in den Wohnbereich eingegliedert ist und kein selbstständiges Wirtschaftsgut darstellt. Allerdings hat der Fiskus gegen diese Entscheidung eine Revision (Aktenzeichen IX R 11/18) eingelegt.

*** TIPP**

Mietvertrag mit dem Chef vereinfacht Kostenabzug

Damit der Werbungskostenabzug gelingt, sollten im Mietvertrag mit dem Chef die Nutzung der Räume für betriebliche Zwecke verbindlich festgelegt werden. Da diese definitiv keine Wohnzwecke umfassen wird, ist es unerheblich, ob eine gesonderte Einliegerwohnung oder ein in der Wohnung integriertes häusliches Arbeitszimmer an den Chef vermietet wird. Hinzukommen muss dann allerdings noch eine Prognose, aus der die Absicht, langfristig Einkünfte zu erzielen, hervorgeht.



++ NEWSTICKER ++

BGH-Urteil: Uber Black ist in Deutschland nicht zulässig

Uber bleibt in Deutschland umstritten. Mit dem Urteil vom 13.12.2018 ([LZR 3/16 - Uber Black II](#)) entschied der Bundesgerichtshof (BGH) nun, dass die Mietwagen-App „UBER Black“ gegen das deutsche Personenbeförderungsgesetz verstößt und somit unzulässig ist.

Den Anstoß für das Urteil gab die Klage eines Berliner Taxiunternehmens. Dieses beanstandete, dass Uber für das Mietwagengeschäft vorgeschriebenen Regeln missachtet. Bei Uber Black konnten Kunden den Mietwagen über eine App bestellen. Diesen Auftrag leitete Uber direkt an einen freien Fahrer in der Nähe. Preise, Zahlungen und Werbung wurden ebenfalls über die App erledigt.

Mietwagen haben nach dem deutschen Personenbeförderungsgesetz aber eine sogenannte Rückkehrpflicht: „Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.“

+++++ NEWSTICKER +++++

Deutschland: Steuerquote liegt bei 37,4 Prozent

Deutschland schöpfte 2017 insgesamt 37,4 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung über Steuern und Abgaben ab, dies ergab eine Erhebung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Auch im Durchschnitt der 36 Industrie- und Schwellenländer liegt die Quote mit 34,2 Prozent so hoch wie noch nie. Tendenz steigend.

Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2019

Was Selbstständige wissen sollten

Öfter mal was Neues! Dies gilt auch – und vor allem für Selbstständige. Neben den vielen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und der Sozialgesetze sind ab 2019 auch umsatzsteuerliche Neuerungen zu beachten. Wir stellen Ihnen die zwei wichtigsten Änderungen zur Gutscheinen und Aufzeichnungspflichten vor.

Gutscheine: Neue steuerliche Behandlung

Die bisherige Unterscheidung zwischen Wert- und Waren- oder Sachgutscheinen wird nun aufgegeben. Künftig handelt es sich dann um einen Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen anstelle einer Zahlung zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden.

Dies gilt ausdrücklich nicht für „Instrumente“, die den Erwerber zu einem Preisnachlass berechtigen, ihm aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten. Das Gesetz grenzt Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine voneinander ab und bestimmt den Zeitpunkt der Steuerentstehung:

- > **Einzweck-Gutscheine:** Ein Einzweck-Gutschein ist danach ein Gutschein, bei dem bereits bei Ausstellung alle Informationen für die umsatzsteuerliche Behandlung vorliegen. Die Besteuerung soll demzufolge bereits **im Zeitpunkt der Ausgabe** bzw. Übertragung des Gutscheins erfolgen.
- > **Mehrzweck-Gutscheine:** Alle anderen Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine. Bei dieser Art von Gutscheinen unterliegt erst die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Ausführung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer, die Besteuerung wird also **erst bei Einlösung** des Gutscheins, nicht schon bei dessen Ausgabe durchgeführt.

Aufzeichnungspflicht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Künftig haften Betreiber eines elektronischen Marktplatzes, wenn Händler für die darüber bestellten Waren keine Umsatzsteuer abgeführt haben. Um dieser Haftungsgefahr zu entgehen, müssen die Betreiber die Daten von Unternehmen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht besteht, aufzeichnen und diese Aufzeichnungen zehn Jahre lang verwahren.



+++++ NEWSTICKER +++++

Umsatzsteuer: Neue Pauschbeträge Sachentnahmen 2019

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem Schreiben vom 12.12.2018 die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben für das Kalenderjahr 2019 veröffentlicht ([IV A 4 - S 1547/13/10001-06](#)).

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Kontrollbesuch wegen Arbeitszimmer

Wenn der Steuerfahnder plötzlich klingelt

Einfach mal ein paar Quadratmeter mehr beim Arbeitszimmer angeben? Keine allzu schlaue Idee. Denn Finanzbeamte haben das Recht, bei Ihnen ohne Ankündigung auf der Matte zu stehen.

Befugt werden Sie durch den sogenannten **Flankenschutz**. Zwar sind Sie nicht verpflichtet, dem Finanzbeamten tatsächlich auch Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gewähren. Allerdings setzt die Finanzverwaltung ganz massiv auf den Effekt der **Überrumpelung**.

Spontane Ortsbesichtigung der Steuerfahndung

Einen besonders dreisten Fall erlebte eine Steuerzahlerin, die erstmals ein häusliches Arbeitszimmer in ihrer Steuer geltend machte. Denn plötzlich stand nicht ein „einfacher“ Finanzbeamter auf der Matte, sondern ein Mitarbeiter der Steuerfahndung. Dieser wollte sich im Rahmen des „Flankenschutzes“ ein Bild über das Vorhandensein und den Zustand des häuslichen Arbeitszimmers machen.

Da die Steuerzahlerin der Besichtigung nicht widersprach, betrat der Beamte die Wohnung. Dort stellte er fest, dass ein häusliches Arbeitszimmer tatsächlich vorhanden war. Der Wohnungsgrundriss stimmte aber offenbar nicht mit dem überein, der dem Finanzamt vorlag. Unmittelbare **negative Konsequenzen** wurden indes nicht gezogen. Der Vermerk des „Flankenschützers“ endete mit dem Hinweis an den Veranlagungsbezirk, dass die Steuerzahlerin demnächst in die gegenüberliegende Wohnung ziehen werde und abzuwarten sei, welche Raumaufteilung sich dann ergebe.

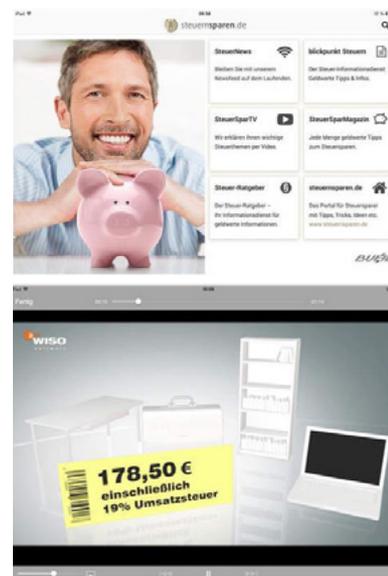
Steuerzahlerin legt Einspruch ein

Gegen die Ortsbesichtigung legte die Steuerzahlerin dennoch Einspruch und später Klage ein. Die unangekündigte Ortsbesichtigung sei **rechtswidrig**, weil sie

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Aufwendungen für Herrenabende sind gemischt veranlasst

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit dem Urteil vom 31.07.2018 ([AZ 10 K 3355/16 F, U](#)) im zweiten Rechtsgang entschieden, dass Aufwendungen für die Ausrichtung sog. Herrenabende wegen einer privaten Mitveranlassung nur hälftig als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Geklagt hatte eine Rechtsanwaltskanzlei. Im Garten eines Partners fanden regelmäßig Veranstaltungen statt, deren Teilnehmerkreis sich ausschließlich auf Männer beschränkte. Die Kanzlei machte Aufwendungen für die regelmäßigen Herrenabende als Betriebsausgaben geltend. Ihrer Auffassung nach, dienten die Aufwendungen, der Pflege und Vorbereitung von Mandaten und

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

unverhältnismäßig gewesen sei. Durch das Auftreten als Steuerfahndung sei eine Drucksituation aufgebaut worden, und zwar auch, obwohl der Steuerfahnder erläuterte, dass er im Veranlagungsverfahren tätig sei.

Für einen Laien seien diese Unterschiede nicht ohne Weiteres erkennbar. Im Ergebnis sei deshalb ihr gegenüber der Eindruck erweckt worden, es werde gegen sie wegen des **Verdachts der Steuerhinterziehung** ermittelt. Hierdurch sei ihr Ansehen erheblich gefährdet worden.

Klage abgewiesen

Nun hat das Finanzgericht Münster die Klage als unzulässig abgewiesen. Begründung: Der Klägerin fehle es am notwendigen Feststellungsinteresse (Aktenzeichen 9 K 2384/17). Es bestehe keine Wiederholungsgefahr, da eine erneute Ortsbesichtigung in absehbarer Zeit nicht drohe.

Auch ein Rehabilitationsinteresse aufgrund eines erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre, der mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung einherginge, liege nicht vor. Ein solcher Vorwurf sei allein durch den Besuch eines Steuerfahnders nicht verknüpft, da die Steuerfahndung nicht nur für strafrechtliche, sondern auch für steuerliche Sachverhaltsermittlungen zuständig sei.

Schließlich könne sich die Klägerin auch nicht auf einen schwerwiegenden Eingriff in ihr Grundrecht auf Schutz der Wohnung berufen, da sie den Flankenschützer **freiwillig in ihre Wohnung gelassen** habe. Durch die Vorlage seines Dienstausweises habe er die Klägerin auch nicht über den tatsächlichen Anlass seines Besuchs getäuscht. Vielmehr habe er die Klägerin über den konkreten Zweck der Maßnahme – die Inspektion des häuslichen Arbeitszimmers – vor dem Betreten der Wohnung informiert.

Wenn es bei Ihnen klingelt – das sollten Sie tun

Lassen Sie sich vom plötzlichen Besuch nicht beeindrucken: Sie sind nicht verpflichtet, einem Finanzbeamten im Rahmen des Flankenschutzes bzw. des reinen Veranlagungsverfahrens Zutritt zu ihrer Wohnung zu gewähren.

Zwar befürchten die Betroffenen, dass ihnen unmittelbar negative Konsequenzen drohen, wenn sie den Zutritt verweigern. Zum Beispiel, dass ihnen der Werbungskostenabzug für das Arbeitszimmer gestrichen wird. Das ist jedoch – zumindest in der Theorie – nicht zulässig. Zugegebenermaßen ist die Praxis wohl eine andere ...

+++++ NEWSTICKER +++++

Mütterrente II: Pro Kind ein halbes Jahr Erziehungszeit zusätzlich

Ab 01.01.2019 wird für Mütter und Väter, die ab Januar 2019 in Rente gehen und deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die Erziehungszeit um weitere sechs Monate verlängert, **von 24 auf 30 Monate**. Statt zwei Entgeltpunkten werden nun 2,5 Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto gutgeschrieben oder als Zuschlag zur laufenden Rente gewährt.

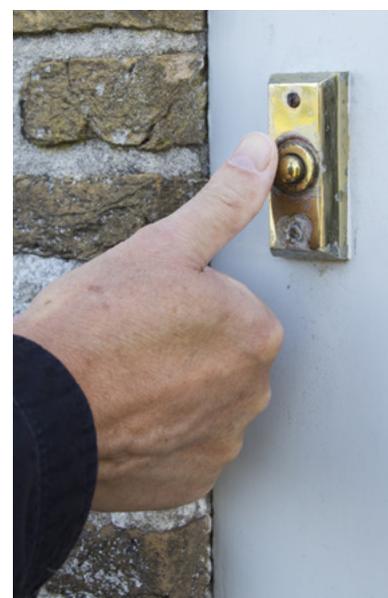
++ NEWSTICKER ++

Insolvenzgeldumlage: Umlage U3 bleibt unverändert

Arbeitgeber müssen neben der Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen und der Umlage U2 für Mutterschaftsaufwendungen auch noch eine **Umlage U3 für Insolvenzgeld** zahlen. Wenn ein Betrieb zahlungsunfähig wird und ein Insolvenzverfahren über den Betrieb eröffnet wird, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den ausfallenden Arbeitslohn für die letzten drei Monate an die Mitarbeiter, sog. Insolvenzgeld. Die Mittel hierfür bringen alle Arbeitgeber unabhängig von Größe, Branche und Ertragslage des Betriebes auf. Von der Umlage U3 sind Privathaushalte und Arbeitgeber der öffentlichen Hand befreit.

Im Jahr 2018 wurde der gesetzliche Umlagesatz zur Insolvenzgeldumlage von 0,09 auf 0,06 Prozent des Arbeitslohns abgesenkt.

Nun regelt die neue „Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019“ vom 15.10.2018, dass die Insolvenzgeldumlage im Jahr 2019 unverändert bei **0,06 Prozent des Arbeitslohns** bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt.



→ AKTUELLES | FAMILIEN



Gute Nachrichten für Familien

Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag

Nun werden mit dem „Familientlastungsgesetz“ das Kindergeld und der Kinderfreibetrag angehoben. Erhöht werden

- > das **Kindergeld** zum 01.07.2019 um monatlich 10 Euro je Kind. Im Januar 2021 wird es um weitere 15 Euro steigen.
- > der **Kinderfreibetrag** zum 01.07.2019 von 2.394 Euro auf 2.490 Euro und im Jahr 2020 auf 2.586 Euro je Elternteil.

So hoch sind Kindergeld und Kinderfreibeträge

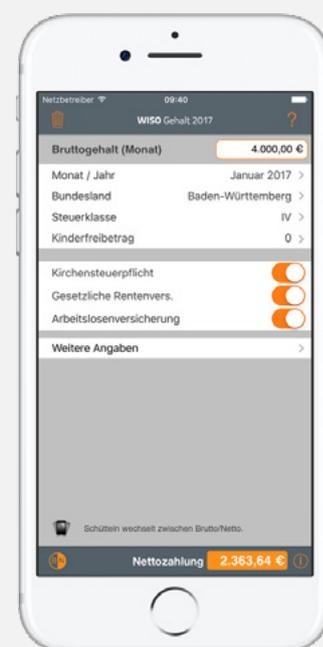
	2018 bis 30.6.2019	ab 1.7.2019	2020
Kindergeld			
> für das erste und zweite Kind	194 €	204 €	204 €
> für das dritte Kind	200 €	210 €	210 €
> für das vierte und jedes weitere Kind	225 €	235 €	235 €
	2018	2019	2020
Kinderfreibetrag	4.788 €	4.980 €	5.172 €
BEA-Freibetrag (für Betreuung, Erziehung, Ausbildung)	2.640 €	2.640 €	2.640 €
Steuerfreibeträge insgesamt	7.428 €	7.620 €	7.812 €

Wußten Sie schon, dass ...?



... 2017 in Deutschland **insgesamt 734,5 Milliarden Euro Steuern** vor der Steuerverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden eingenommen wurden. Gegenüber dem Vorjahr war dies ein Anstieg von 4,1 Prozent. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Steuerliche Entlastung der Familien

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien werden der **Kinderfreibetrag** und das **Kindergeld** erhöht. Der Kinderfreibetrag wird 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 Euro (insgesamt 4.980 Euro) erhöht und für das ganze Jahr gewährt.

Hingegen gibt es das erhöhte Kindergeld nur für das zweite Halbjahr. Die steuerliche Entlastungswirkung aufgrund des erhöhten Kinderfreibetrags um 96 Euro je Elternteil (insgesamt 192 Euro) entspricht dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung (60 Euro).

Im Jahr 2020 wird der **Kinderfreibetrag** – nicht aber das Kindergeld! – erneut erhöht, um der zum 1. Juli 2019 vorgenommenen Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 Euro pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil auf 2.586 Euro (insgesamt 5.172 Euro) angehoben. Im Januar 2021 soll das Kindergeld um weitere 15 Euro je Kind steigen.

Der **BEA-Freibetrag** für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf wird nicht angehoben. Er beträgt seit 2010 unverändert 2.640 Euro und wird jetzt nicht erhöht. Als ob es in den letzten acht Jahren keine Kostensteigerungen gegeben hätte!

Welche Auswirkungen hat die Erhöhung?

Geschiedenen sowie nicht miteinander verheirateten Eltern stehen die steuerlichen Freibeträge jeweils zur Hälfte zu. Kindergeld wird in vielen Fällen als Einkommen auf Sozialleistungen angerechnet und verringert so deren Bezug, beispielsweise beim SGB II.

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer wirkt sich der erhöhte Kinderfreibetrag nur auf den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer steuermindernd aus. Auf die Lohnsteuer hat die Erhöhung keine Auswirkung. Aber in der Steuerveranlagung erfolgt eine Vergleichsberechnung zwischen der steuerlichen Auswirkung der Kinderfreibeträge und dem unterjährig ausgezahlten Kindergeld (sogenannte Günstigerprüfung).

+++++ NEWSTICKER +++++

Digitalisierung im Thüringer Finanzministerium

Das Thüringer Finanzministerium hat am 12.12.2018 ein Konzept zum sicheren Identitäts- und Rechtemanagement von Bürgerdaten vorgestellt, bei dem die Bürger die Hoheit über ihre Daten behalten. Als Inspirationsquelle diente dabei die Blockchain-Technologie. Ferner wird es neben dem „Once-Only-Prinzip“ für jedes Verwaltungsvorhaben unterschiedliche Sicherheitsstufen geben.

Seit einigen Monaten können Thüringer Bürger in einer Testumgebung eine Geburtsurkunde, Kindergeld und einen Kita-Platz beantragen, einen Termin beim Kinderarzt vereinbaren oder ein Bankkonto eröffnen. Mehr dazu erfahren Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

10 Prozent tragen den Löwenanteil der Steuerlast

Gutverdiener zahlen auch mehr: Denn: Je höher das Einkommen, desto höher der Steuersatz. Laut einer [Studie](#) des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) zahlt eine das reichste Zehntel der deutschen **Bevölkerung mehr als 50 Prozent der Einkommensteuer**. Demgegenüber stehen rund 30 Prozent der Erwachsenen, die keine Einkommensteuer zahlen. Dazu gehören Rentner, Auszubildende, Studenten, geringfügig Beschäftigte und Arbeitslose.



Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie Unfallkosten auf dem Arbeitsweg und Dienstreisen absetzen können? Wie Sie Steuern sparen können, sehen Sie [hier](#).

→ TIPP | ALLE STEUERZÄHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Alle Steuerpflichtige
Einspruchsgrund:	Zur Klärung der Frage, ob noch eine offenbare Unrichtigkeit gegeben ist.
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen IX R 23/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Nicht selten unterlaufen auch dem Finanzamt bei Veranlagung einer Steuererklärung Fehler. Ist der Einkommensteuerbescheid jedoch dann erst mal in der Welt, kann auch das Finanzamt nicht so einfach einen erst später bemerkten Fehler berichtigen. Vielmehr bedarf auch der Fiskus dafür einer **Korrekturvorschrift**.

Allzu häufig wird sich dann auf die sogenannte **offenbare Unrichtigkeit** nach § 129 der Abgabenordnung (AO) berufen. Danach kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen.

++ NEWSTICKER ++

Auswärtstätigkeit: Reisezeit ins Ausland ist Arbeitszeit

Das Bundesarbeitsgericht hat aktuell zu Gunsten der Arbeitnehmer ein höchst erfreuliches Urteil gefällt: Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten. Denn die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück erfolgen ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. Erforderlich ist dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt ([Aktenzeichen 5 AZR 553/17](#)).



Wußten Sie schon, dass ...?



... ab 2019 knapp 50.000 Rentnern die Steuerpflicht droht? Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).

→

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Damit die Vorschrift jedoch greift, kommt es entscheidend auf die Qualität des Fehlers an, da es sich nicht um einen Fehler handeln darf, bei dem auch nur die Möglichkeit besteht, dass der Sachbearbeiter im Finanzamt eine materiell-rechtliche Würdigung vorgenommen hat. Scherzhaft wird in diesem Zusammenhang immer gesagt: „Der Finanzbeamte darf nicht gedacht haben.“

Qualität des Fehlers entscheidend

Bei der Frage, wann eine solche Art von Fehler (noch) vorliegt, gehen jedoch in der Praxis die Meinungen häufig auseinander. So versucht das Finanzamt auch häufig die Korrekturvorschrift des § 129 AO anzuwenden, auch wenn tatsächlich zweifelhaft sein dürfte, ob wirklich ein **rein mechanischer Fehler** ohne rechtliche Würdigung des Sachverhaltes stattgefunden hat.

So war es auch in einem aktuell entschiedenen Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (Aktenzeichen [15 K 271/16](#)). Hier hatte der Steuerzahler seine **Einkommensteuererklärung vollkommen korrekt** abgegeben und alles richtig erklärt. Bei der Veranlagung unterlief dem Sachbearbeiter jedoch aufgrund einer falschen Eingabe für die maschinelle Verarbeitung ein Fehler, wodurch ein Veräußerungsgewinn als steuerfrei behandelt wurde. Dies allein dürfte durchaus noch eine offenbare Unrichtigkeit sein, da ein rein mechanisches Versehen gegeben war.

Prüfungen im Anschluss

Im Weiteren wurde der Fall jedoch noch einer Intensivprüfung unterzogen, sodass an zweiter Stelle auch noch eine Sachbearbeiterin der Qualitätssicherungsstelle den Sachverhalt prüfte und keine Fehler bemerkte. Im dritten Schritt wurde der Fall sogar noch von der Sachgebietsleiterin geprüft und als in Ordnung abgezeichnet. Trotz dieser mehrfachen Prüfung möchte sich das Finanzamt immer noch auf die **Korrekturvorschrift der offenbaren Unrichtigkeit** berufen.

Ob dies jedoch möglich ist, wird abschließend noch der Bundesfinanzhof zu klären haben. Immerhin bleibt zu bedenken, dass sowohl die Sachbearbeiterin der Qualitätssicherungsstelle als auch die Sachgebietsleitung nichts anderes als eine materiell-rechtliche Prüfung des Steuerfalles vorgenommen haben, weshalb insoweit ein mechanisches Versehen ausscheidet. Betroffene sollten daher in ähnlich gelagerten Fällen einer Bescheidänderung auf Basis der offenbaren Unrichtigkeit **mittels Einspruch widersprechen** und auf das anhängige Verfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Steuerentlastung: Erhöhung des Grundfreibetrages

Der steuerliche Grundfreibetrag stellt sicher, dass der Anteil des Einkommens, der für den Lebensunterhalt absolut notwendig ist, nicht mit Steuern belastet wird (Existenzminimum). Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist von Zeit zu Zeit eine Anpassung an die Inflation erforderlich. Und genau das wird wieder notwendig. Nun wird mit dem „Familienentlastungsgesetz“ im Jahr 2019 der Grundfreibetrag **von 9.000 Euro auf 9.168 Euro angehoben**. Zum 01.01.2020 erfolgt eine weitere Anhebung auf 9.408 Euro. Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag.

++ NEWSTICKER ++

„Briefkastenanschrift“ reicht aus als Angabe auf Rechnungen.

Die ordnungsgemäße Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist seit geraumer Zeit Thema der Rechtsprechung. Der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof hatten festgestellt, dass eine Anschrift, unter der der leistende Unternehmer postalisch erreichbar ist, als Rechnungsangabe ausreicht. Nun setzt die Finanzverwaltung dies mit BMF-Schreiben vom 07.12.2018 für alle noch offenen Fälle um. De Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurde entsprechend geändert.



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

[→jetzt bewerten](#)

NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

COMPUTER & SMARTPHONE

GERÄTE AUSMISTEN

Computer aufräumen

Unnötigen Ballast entfernen

Speicherfresser aufspüren

Wieder Platz auf dem Smartphone

Alexa & Co

Sprachassistenten
erobern den Alltag

Spam! Spam! Spam!

Schutz vor unerwünschten
E-Mails

INTERVALLFASTEN

Was steckt hinter dem Trend?

LETZTE RUHE

So regeln Sie die Bestattung

ENDSTATION HEILIGABEND

Fahrplan für ein stressfreies Fest

WIEGE DES PORTWEINS

Ein Wochenende in Porto



:buhl

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Steuerfreiheit für Zuschüsse und Jobtickets

Vorteile für Pendler

Bisher gehörten Arbeitgeberleistungen für Fahrten des Arbeitnehmers zum **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Die Leistungen konnten allenfalls

- > vom Arbeitgeber mit 15 Prozent pauschal versteuert werden
- > Jobtickets bis 44 Euro monatlich steuerfrei bleiben
- > für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen bis zu 1.080 Euro steuerfrei bleiben.

Nun wird eine tolle Steuervergünstigung eingeführt: Ab dem 01.01.2019 bleiben **Zuschüsse** des Arbeitgebers für Fahrten steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Dazu zählen genauer Zuschüsse zu

- > Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- > Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder
- > einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr
- > unentgeltlicher oder verbilligter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Jobtickets),
- > privaten Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zuschüsse und Jobtickets zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar an der Vorteilsgewährung beteiligt ist, z.B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens. Die Steuervergünstigung wird sogar erweitert auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Nicht begünstigt sind Arbeitgeberleistungen für die Nutzung eines Taxis oder eines Flugzeugs. Ebenso nicht begünstigt ist auch die private Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge), die durch Gehaltsumwandlung finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

++ NEWSTICKER ++

Ebay & Co. sollen für Umsatzsteuerausfälle haften

Im neuen Jahr sollen Betreiber von Internet-Marktplätzen stärker in die Verantwortung genommen werden. Ab 01.01.2019 tritt die neue Regelung in Kraft, wonach die Unternehmen künftig haften sollen, wenn Anbieter auf ihren Plattformen ihrer Umsatzsteuerpflicht nicht nachkommen. Darüber hinaus werden die Betreiber verpflichtet, bestimmte Angaben ihrer Online-Händler, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen.



WICHTIG

In der Steuererklärung werden die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet. Dadurch vermindern sie den als Werbungskosten abzugsfähigen Betrag.



Midijob 2019: Gesetzgeber schraubt die Grenze auf 1.300 Euro hoch

„Übergangsbereich“ gilt ab 1. Juli 2019

Gute Nachrichten für Geringverdiener: Ab Juli 2019 können sie bis zu 1.300 Euro verdienen und bezahlen dafür nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Durch die Rentenreform erwerben sie dennoch den vollen Rentenanspruch.

Um die Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich zu entlasten, weitet die Bundesregierung die bisherige „Gleitzone“ aus. Ab 01.07.2019 reicht diese von 450 Euro Bruttoeinkommen im Monat **bis zu einer Grenze von 1.300 Euro**, statt bisher bis 850 Euro. Auch erhält sie einen neuen Namen und heißt im kommenden Jahr „Übergangsbereich“.

Diese Neuerungen sind Teil des Gesetzes zur Rentenreform der Bundesregierung, das 2019 in Kraft tritt.

Reduzierte Sozialabgaben bei vollen Rentenansprüchen

Bisher hatten Geringverdiener die Möglichkeit, reduzierte Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Dies führte aber unweigerlich zu geringeren Rentenansprüchen. Eine Alternative war die **Aufstockungsoption**. Die Midijobber konnten auf die ermäßigte Bemessungsgrundlage verzichten und die Differenz zum halben Rentenbeitragssatz (Arbeitnehmer-Anteil von 9,3 Prozent) aus eigener Tasche zahlen.

Das ändert sich ab 01.07.2019. Es bleibt zwar bei den ermäßigten Rentenbeiträgen, die **Geringverdiener erwerben aber volle Rentenansprüche**, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenkasse einbezahlt. Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich werden aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.



WICHTIG

Der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung wird im Einstiegsbereich von einer ermäßigten Bemessungsgrundlage berechnet. Diese wird nach einer besonderen Berechnungsformel ermittelt.

Vom Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung muss der Arbeitgeber den „vollen“ Beitragsanteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von rund 20 Prozent tragen, die jedoch nicht von der ermäßigten Bemessungsgrundlage, sondern vom Brutto-Monatsverdienst berechnet werden.

Der verbleibende Teil des Gesamtbeitrages zur Sozialversicherung ist der Arbeitnehmeranteil. Dieser beginnt bei 451 Euro mit rund 10 Prozent, steigt mit zunehmendem Arbeitslohn und erreicht bei 1.300 Euro den normalen Arbeitnehmer-Beitragsanteil von 20 Prozent.

Die Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt für jeden Versicherungszweig getrennt.





Erwerbsminderungsrente: Zurechnungszeit deutlich verlängert

„Neurentner“ werden ab 2019 bessergestellt

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt arbeiten können oder gar vorzeitig damit aufhören müssen, erhalten eine Erwerbsminderungsrente. Im neuen Jahr gelten neue Regelungen, die sich mitunter positiv auf den Geldbeutel auswirken können.

Ab dem 01.01.2019 wird die **Zurechnungszeit** bei Erwerbsminderungen verlängert. Erwerbsgeminderte sollen nämlich so behandelt werden, als hätten sie er bis zum eigentlichen Renteneintrittsalter mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen gearbeitet und Beiträge eingezahlt.

Allerdings gilt die Neuerung nur für „Neurentner“, d.h. für Erwerbsminderungsrenten, die ab 2019 und später bewilligt werden. Bestehende Renten werden nicht neu berechnet. Für diejenigen, die bereits 2018 eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, bleibt alles wie gehabt.

Zurechnungszeit 2019 auf 65 Jahre und acht Monate angehoben

Derzeit endet die Zurechnungszeit für neue Erwerbsminderungsrentner bei 62 Jahren und drei Monaten. Ab dem neuen Jahr wird diese deutlich ausgedehnt und steigt sukzessive:

- > Bei Rentenbeginn im Jahr 2019 erfolgt eine Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das **vollendete 65. Lebensjahr und 8 Monate**.
- > Bei Rentenbeginn in den Jahren **2020 bis 2031** wird die Zurechnungszeit – genau wie das Renteneintrittsalter – schrittweise auf das **vollendete 67. Lebens-**



WICHTIG

Die gesetzliche Krankenkasse zahlt während einer länger dauernden Krankheit Krankengeld. Stellt sich dann heraus, dass eine Erwerbsminderung vorliegt, wird die gesetzliche Erwerbsminderungsrente bewilligt – und zwar rückwirkend ab Eintritt des Versicherungsfalls.

Diese rückwirkend bewilligte Rente ersetzt also das erhaltene Krankengeld. Diesen Teilbetrag der Rente zahlt der Rentenversicherungsträger jedoch nicht an den Versicherten aus, sondern erstattet ihn an die Krankenkasse.



++ NEWSTICKER ++

ALG I: Leichter Zugang für kurzfristig Beschäftigte

Arbeitslose sollen durch das Gesetz auch leichter Arbeitslosengeld I beziehen können. Ab dem 01.01.2020 wird die **Rahmenfrist von 24 Monaten auf 30 Monate erweitert**. Zudem genügt es künftig, wenn innerhalb der letzten 30 Monate vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate lang Beiträge gezahlt wurden. Heute sind es mindestens zwölf Monate in den vergangenen 24 Monaten.

Für Personen, die häufig nur **kurzfristig beschäftigt** sind, gelten besondere Regelungen. Sie können derzeit nach einer Anwartschaftszeit von sechs Monaten – statt 12 Monaten – Arbeitslosengeld I erhalten. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.07.2021 und wird nun **verlängert bis zum 31.12.2022**.

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

jahr verlängert. Die Stufen der Anhebung betragen ab 2020 bis 2027 einen Monat je Kalenderjahr. Ab 2028 wird die Zurechnungszeit jeweils um zwei Monate je Kalenderjahr angehoben.

> Bei Rentenbeginn ab dem Jahr **2031** endet die Zurechnung mit **Vollendung des 67. Lebensjahres**.

So erfolgt die Anhebung der Zurechnungszeit (§ 253a SGB VI)				
Bei Beginn der Rente	Anhebung um ... Monate	auf Alter		
		Jahr	Monate	
2018	3	62	3	
2019	–	65	8	
2020	1	65	9	
2021	2	65	10	
2022	3	65	11	
2023	4	66	0	
2024	5	66	1	
2025	6	66	2	
2026	7	66	3	
2027	8	66	4	
2028	10	66	6	
2029	12	66	8	
2030	14	66	10	

Erwerbsgeminderte werden damit **ab dem Jahr 2031** so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – bis zur Regelaltersgrenze gearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit endet mit der **Vollendung des 67. Lebensjahres**. Die Verlängerung wird auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Gleiches gilt für die Renten wegen Todes. Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Hat der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde.



TIPP

Erwerbsminderungsrenten werden in der Regel **befristet** bewilligt. Nur wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Betroffene wieder arbeitsfähig wird oder wenn der Betroffene unter drei Stunden täglich arbeitsfähig ist, kann die Rente unbefristet bewilligt werden. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente besteht nur, solange die Erwerbsminderung besteht. Das bedeutet, dass die Erwerbsminderungsrente wieder entzogen werden kann, sobald sich der Gesundheitszustand bessert.

Vergessen Sie nicht **rechtzeitig den Antrag auf Weiterzahlung** beim Rentenversicherungsträger zu stellen. Das sollte sechs Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen.



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Erbschaft und Schenkung

Warum Sie jetzt Einspruch einlegen sollten

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer bemisst sich zum einen nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker. Zum anderen ist die Höhe des erworbenen Vermögens ausschlaggebend. Zudem gibt es bestimmte persönliche und sachliche Freibeträge. Der Steuersatz für das erworbene Vermögen beträgt zum Beispiel in der Steuerklasse II (z.B. Erwerb von Bruder oder Schwester):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	75.000 €	300.000 €	600.000 €	6.000.000 €
Prozentsatz	15 %	20 %	25 %	30 %

Wer ein Erbe von 150.000 Euro zu versteuern hat, muss in der Steuerklasse II bei einem Steuersatz von 20 Prozent Erbschaftsteuer zahlen – dies sind ganze 30.000 Euro. Es gibt in bestimmten Fällen lediglich einen gewissen Härteausgleich.

Höherer Steuersatz nur für übersteigenden Betrag?

Eine pfiffige Idee hatte nun ein Steuerzahler aus Baden-Württemberg. Er war der Meinung, dass der jeweils höhere Steuersatz bei einem Erreichen der nächsten Stufe nur für den übersteigenden Teil angewandt werden darf. In unserem Beispiel müsste also wie folgt gerechnet werden:

75.000 € x 15 % =	11.250 €
75.000 € x 20 % =	15.000 €
Summe	26.250 €

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie mit Bewerbungskosten Steuern sparen können? Mehr Infos dazu sehen Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Krankenversicherung: Höhere Freigrenzen für Familienversicherung

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige beitragsfrei mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet. Da die Bezugsgröße sich meist jährlich ändert, ändert sich folglich auch die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Versicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Jahre 2018 beträgt die Einkommensgrenze 435 EUR monatlich.

Aktuell **steigt ab dem 01.01.2019 die unschädliche Einkommensgrenze von 435 Euro auf 445 Euro**, weil die Bezugsgröße von 3.045 Euro auf 3.115 Euro angehoben wird. Dieser Wert gilt in West und Ost.

Falls der Familienangehörige eine geringfügige Beschäftigung ausübt, darf das zulässige Gesamteinkommen die Minijob-Grenze von 450 Euro nicht übersteigen. Für die Anwendung dieser Grenze spielt es keine Rolle, wie hoch der Verdienst aus dem Minijob tatsächlich ist.



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Die Berechnung ist Ihnen möglicherweise von den **außergewöhnlichen Belastungen** bekannt. Anfang 2017 hat der BFH entschieden, dass die bisherige Ermittlung der zumutbaren Belastung bei der Einkommensteuer unzutreffend ist (Aktenzeichen [VI R 75/14](#)). Bei der Berechnung wird nunmehr nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den gesetzlichen Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Steuer-Prozentsatz belastet. Dies führt in der Regel zu einer früheren und etwas stärkeren Entlastung für die Steuerzahler.

Zwar hat das Finanzgericht Baden-Württemberg die Übertragung dieser Berechnung auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgelehnt (Aktenzeichen [7 K 1351/18](#)).

Aber: Zwischenzeitlich liegt die Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH vor (Aktenzeichen [II B 83/18](#)). Insofern sollten entsprechende Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbescheide bis auf Weiteres offengehalten werden. Es sollte unbedingt beobachtet werden, ob die Revision zugelassen wird.

Legen Sie jetzt Einspruch ein

Wollen auch Sie Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen? Begründen Sie den Einspruch mit folgendem Passus:

„Meines Erachtens darf bei der Berechnung der Steuer nur jeweils der Betrag mit dem nächsthöheren Steuersatz versteuert werden, der den jeweiligen gesetzlichen Stufengrenzbetrag übersteigt. Es müsste daher wie folgt gerechnet werden:

_____ € x __ % =	_____ €
_____ € x __ % =	_____ €
Summe	_____ €

Beim BFH ist derzeit unter dem Aktenzeichen II B 83/18 ein Verfahren zu der obigen Frage anhängig. Bis zu einer Entscheidung in der BFH-Sache erkläre ich mich mit einem Ruhen meines Rechtsbehelfs einverstanden.“

Viel Erfolg!

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ARBEITNEHMER:
Besteuerung der Expatriates

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Holz, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

18.12.2018

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl